

Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Technischen Universität Wien

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 1 Geltungsbereich | 1 |
| § 2 Konstituierung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen | 1 |
| § 3 Teilnahme an Sitzungen | 2 |
| § 3a Teilnahme an virtuellen Sitzungen | 3 |
| § 3b Elektronische Teilnahme an physischen Sitzungen, sobald es technisch für alle einwandfrei möglich ist, einander friktionsfrei wahrzunehmen..... | 4 |
| § 4 Einberufung von Sitzungen..... | 4 |
| § 5 Tagesordnung | 5 |
| § 6 Leitung der Sitzung | 5 |
| § 7 Mitteilung und Berichterstattung..... | 6 |
| § 8 Debatte | 6 |
| § 9 Anträge | 6 |
| § 10 Beschlusserfordernisse..... | 7 |
| § 11 Arten der Abstimmung | 7 |
| § 12 Sitzungsprotokoll | 7 |
| § 13 Einrede und Beschwerde an die Schiedskommission | 8 |
| § 14 Minderheitsvotum..... | 8 |
| § 15 Abstimmung im Umlaufweg | 8 |
| § 16 Selbständige Geschäfte der/des Vorsitzenden | 9 |
| § 17 Befangenheit | 9 |
| § 18 Bestimmung von Ersatzmitgliedern zur Vertretung | 9 |
| § 19 Auskunftspersonen und Fachleute..... | 9 |
| § 20 Einsichtsrecht | 10 |
| § 21 Inkrafttreten | 10 |

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (im Folgenden AKG).

(2) Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des AKG sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (Art. 81c B-VG).

§ 2 Konstituierung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

1) Die konstituierende Sitzung des AKG für die nächste dreijährige Funktionsperiode ist gemäß Satzungsteil der TU Wien von der/dem Vorsitzenden des AKG der ablaufenden bzw. abgelaufenen Funktionsperiode nach Entsendung aller Haupt- und Ersatz-Mitglieder durch den Senat einzuberufen.

Die Einberufung ist zu Beginn der neuen Funktionsperiode binnen 2 Wochen vor dem Termin durchzuführen.

(1a) Bis zur Neuwahl einer/eines neuen Vorsitzenden hat die/der bisherige Vorsitzende die Sitzungsleitung inne; gehört diese/dieser dem AKG in der neuen Zusammensetzung nicht mehr an, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des AKG diese Funktion. Nach erfolgter Wahl übernimmt die/der neu gewählte Vorsitzende die Leitung der Sitzung.

(1b) Ist die Teilnahme an einer physischen Sitzung zur Konstituierung für mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Hauptmitglieder (= 10 Personen) insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, wegen länger dauernder Ortsabwesenheit oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich, kann eine Konstituierung im Rahmen einer virtuellen Sitzung gemäß § 3a der GO_AKG erfolgen (= 100% virtuell).

(2) Die Wahl ist gültig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder einschließlich der im Vertretungsfall eintretenden Ersatzmitglieder bei der Wahl physisch anwesend ist oder im Fall des Abs. 1b online teilnimmt. Die Wahlen sind geheim durchzuführen, das Wahlrecht ist persönlich auszuüben, Stimmübertragungen sind bei Wahlen ungültig.

(2a) Muss die Wahl in Form einer virtuellen Sitzung (Abs. 1b) mithilfe von Online-Tools durchgeführt werden, hat dies ebenfalls unter Wahrung der erforderlichen Verschwiegenheits- und Anonymitätsstandards zu erfolgen.

(3) Gewählt ist jenes Mitglied, das mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.

(3a) Hat sich durch eine Online-Wahl keine Mehrheit ergeben, entscheidet das Los in der Form, dass das Ergebnis für alle eindeutig ebenfalls sichtbar ist, um die Losentscheidung zu dokumentieren.

(3b) Anschließend sind in sinngemäßer Abwendung der Abs 1b bis 3a die stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

(4) Über bei der Wahl auftretende Streitfragen, im speziellen die Gültigkeit von Stimmen, entscheidet die/der Vorsitzende der Sitzung endgültig. Ein Rechtsmittel gegen eine solche Entscheidung ist nicht zulässig.

(5) Das Ergebnis der Wahlen ist unverzüglich im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien zu veröffentlichen.

(6) Für die Abberufung der/des Vorsitzenden bzw. der/des stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Funktionsperiode ist der AKG zuständig. Der Beschluss über die Abberufung bedarf der Zweidrittelmehrheit der physisch oder online anwesenden Stimmberechtigten. Stimmübertragungen sind dabei unzulässig. Nach erfolgter Abberufung ist binnen zwei Wochen die Neuwahl der/des Vorsitzenden bzw. der/des stellvertretenden Vorsitzenden zum ehestmöglichen Zeitpunkt anzuberaumen.

(7) Nach Ablauf der Funktionsperiode des AKG bleibt dieser weiterhin im Amt, bis der neu nominierte AKG konstituiert worden ist.

§ 3 Teilnahme an Sitzungen

(1) Eine Sitzung ist grundsätzlich als physische Sitzung abzuhalten. Alle Mitglieder haben an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Jegliche Art einer Verhinderung ist der/dem Vorsitzenden binnen einer Woche ab Einladung per E-Mail bekannt zu geben. Demgemäß entscheidet sich eine Woche nach der Einladung zur Sitzung gem § 4 der GO des AKG, ob eine physische Sitzung durchgeführt werden kann. Es müssen mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder (mehr als die Hälfte der 18 Stimmberechtigten) zur Teilnahme bereit sein. Andernfalls findet die Sitzung als virtuelle Sitzung gemäß § 3a statt.

(3) Jedes Mitglied kann bei Verhinderung ein Ersatzmitglied des AKG als Vertreterin/Vertreter bestimmen, welche/welcher dieses Mitglied für die Dauer dessen physischer Verhinderung in der Sitzung vertritt. Das bestimmte Ersatzmitglied muss nicht derselben Personengruppe wie das Hauptmitglied angehören. Diese Bestellung muss schriftlich per Email an die Vorsitzende/den Vorsitzenden p.A. Büro des AKG erfolgen.

(4) Jedes Mitglied kann seine Stimme bei Verhinderung einem anderen in der Sitzung physisch anwesenden Mitglied übertragen. Jedes bei einer Sitzung stimmberechtigte Mitglied oder zur Vertretung bestimmte Ersatzmitglied darf dabei insgesamt nicht mehr als zwei Stimmen führen.

(5) Jedes Ersatzmitglied des AKG kann nach Maßgabe des verfügbaren Raumes den Sitzungen des AKG als Zuhörer/in/Zuhörer beiwohnen.

(6) Die/Der Vorsitzende bzw. in Vertretung die/der stellvertretende Vorsitzende bzw. der AKG kann Auskunftspersonen gemäß § 19 zu bestimmten Tagesordnungspunkten in die Sitzung einladen.

§ 3a Teilnahme an virtuellen Sitzungen

(1) Ist für mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Hauptmitglieder (= 9 Personen) insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, wegen länger dauernder Ortsabwesenheit oder aufgrund höherer Gewalt die Teilnahme an einer physischen Sitzung nicht möglich, muss zur Wahrung der Beschlussfähigkeit die Sitzung virtuell erfolgen.

(1a) Wird eine Sitzung virtuell abgehalten, können bei gegebenem technischem Equipment wenige Mitglieder währenddessen zusammen an einem physischen Ort (z.B. Sitzungsraum des AKG) physisch anwesend sein und von dort aus an der Sitzung teilnehmen. Ist dies technisch nicht möglich, muss die Sitzung rein virtuell erfolgen.

(2) Alle Mitglieder haben an entsprechend erforderlichen Online-Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist der/dem Vorsitzenden binnen einer Woche ab Einladung bekannt zu geben.

(3) Jedes Mitglied kann bei Verhinderung ein Ersatzmitglied des AKG als Vertreterin/Vertreter bestimmen, welche/welcher dieses Mitglied für die Dauer dessen Online-Verhinderung in der Online-Sitzung vertritt. Das bestimmte Ersatzmitglied muss nicht derselben Personengruppe wie das Hauptmitglied angehören. Diese Bestimmung muss schriftlich per Email bis eine Woche vor der Sitzung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden p.A. Büro des AKG erfolgen.

(4) Jedes Mitglied kann seine Stimme bei Verhinderung einem anderen in der Sitzung online anwesenden Mitglied zeitgerecht vor der Sitzung (d.h. bis zum Vorabend) übertragen. Jedes bei einer Sitzung stimmberechtigte Mitglied oder zur Vertretung bestimmte Ersatzmitglied darf dabei insgesamt nicht mehr als zwei Stimmen führen.

(5) Jedes Ersatzmitglied des AKG kann nach Maßgabe des erforderlichen Equipments den Online-Sitzungen als Zuhörer/in/Zuhörer beiwohnen.

(6) Wird eine Sitzung online durchgeführt, ist dies eine Woche nach der Einladung zur Sitzung allen (Ersatz-)Mitgliedern unter Bekanntgabe des Links, der Einwahlnummer für telefonisches Zuschalten, der verfügbaren Hotline-Nummer/n bei technischen Störungen, allfälliger Passwörter u. dgl. mitzuteilen.

(7) Eine Online-Sitzung hat folgenden Erfordernissen zu genügen:

- a. alle teilnehmenden Mitglieder müssen mit der virtuellen Durchführung der gesamten Sitzung einverstanden sein;
- b. die Willensbildung der teilnehmenden Mitglieder darf durch keine dritte Person beeinflusst werden;
- c. die nachfolgenden Kriterien für die Verwendung technischer Kommunikationsmittel müssen erfüllt sein:
 1. die Mitglieder müssen jedenfalls wechselseitig hörbar sein;
 2. die Datenübermittlung muss auf sicheren Kanälen vertraulich erfolgen;
 3. die Möglichkeit der Zuschaltung Dritter (z.B. Auskunftspersonen) muss gegeben sein;
 4. ein gleicher Wissensstand der teilnehmenden Mitglieder muss gewährleistet sein;
 5. die Art der Durchführung der Sitzung sowie die Beschlussfassung darüber sind im Protokoll festzuhalten;
 6. für geheime Abstimmungen bzw. Beschlüsse sind entsprechende Online-Tools für alle Stimmberechtigten und nur für sie verfügbar.Nach erfolgreicher Abstimmung und Bekanntgabe des Ergebnisses in der Online-Sitzung ist der

Zugang zum Abstimmungstool unverzüglich zu löschen.

7. Offene Abstimmungen bzw. Beschlüsse sind mittels Stimmabgabe im Chat niederzuschreiben und sofort als Ergebnis mitzuteilen.

(8) Wird die Anwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds bzw. entsendeten Ersatzmitglieds aus technischen Gründen gestört bzw. unterbrochen (Leitungsausfall), hat es diese Tatsache per E-Mail bzw. sms der/dem Vorsitzenden p.a. des AKG-Büros mitzuteilen.

(9) Die/Der Vorsitzende bzw. in Vertretung die/der stellvertretende Vorsitzende oder der AKG kann Auskunftspersonen gemäß § 19 der GO zu bestimmten Tagesordnungspunkten in die Online-Sitzung einladen.

§ 3b Elektronische Teilnahme an physischen Sitzungen, sobald es technisch für alle einwandfrei möglich ist, einander friktionsfrei wahrzunehmen.

(1) Alle Mitglieder haben an Sitzungen des AKG teilzunehmen; grundsätzlich sind Sitzungen des AKG physische Sitzungen.

(2) Eine physische Verhinderung bei möglicher Online-Teilnahme ist der/dem Vorsitzenden bis zu einer Woche nach Einladung bekannt zu geben. Die Online-Teilnahme kann dann ermöglicht werden, wenn das entsprechende technische Equipment beidseitig gegeben ist.

(3) Jedes Mitglied kann bei sowohl physischer als auch online-Verhinderung ein Ersatzmitglied des AKG als Vertreterin/Vertreter bestimmen, welche/welcher dieses Mitglied für die Dauer dessen Verhinderung in der Sitzung vertritt. Dieses bestimmte Ersatzmitglied muss nicht derselben Personengruppe wie das Hauptmitglied angehören. Diese Vertretung muss schriftlich per E-Mail an die Vorsitzende/den Vorsitzenden p.A. Büro des AKG erfolgen. Eine gleichzeitige Online-Teilnahme eines Hauptmitglieds und die Bestimmung eines Ersatzmitglieds durch selbiges Hauptmitglied schließen sich aus.

(4) Jedes Mitglied kann seine Stimme bei Verhinderung einem anderen in der Sitzung physisch oder online anwesenden Mitglied übertragen. Jedes bei einer Sitzung stimmberechtigte Mitglied oder zur Vertretung bestimmte Ersatzmitglied darf dabei insgesamt nicht mehr als zwei Stimmen führen.

Eine gleichzeitige Online-Teilnahme und die Stimmübertragung an ein physisch oder online teilnehmendes Mitglied schließen sich aus.

(5) Jedes Ersatzmitglied des AKG kann nach Maßgabe des erforderlichen Equipments bei physischer Verhinderung den Sitzungen als ZuhörerIn/Zuhörer Online beiwohnen.

(6) Kommt es bei einer Online-Teilnahme eines stimmberechtigten Mitglieds bzw. zur Vertretung bestimmten Ersatzmitglieds zu Verbindungsausfall, so hat dieses darüber den/die Vorsitzende per Adresse des Büros per E-Mail oder SMS darüber zu informieren.

§ 4 Einberufung von Sitzungen

(1) Die/Der Vorsitzende kann jederzeit zu einer Sitzung einberufen. Die Sitzungseinladung hat möglichst zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu ergehen.

Die Entscheidung darüber, in welcher Form die Sitzung stattfindet (physisch oder online) wird eine Woche nach Einladung aufgrund der Teilnahmemöglichkeit der stimmberechtigten Mitglieder anhand deren Rückmeldungen getroffen.

(2) Die/Der stellvertretende Vorsitzende kann zur Vermeidung von Fristversäumnissen im Falle von Beschwerden oder Einreden an die Schiedskommission bei längerer Abwesenheit der/des Vorsitzenden ebenfalls jederzeit zu einer Sitzung einberufen. Die Sitzungseinladung hat möglichst zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu ergehen.

(3) Eine Sitzung des AKG ist binnen zwei Wochen von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder des AKG (6 Mitglieder) unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung verlangt. Kommt die/der Vorsitzende diesem Verlangen nicht nach, kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der beantragenden Gruppe innerhalb einer Woche nach Ablauf dieser Zweiwochenfrist eine/n Stellvertreter/in des/der AKG-Vorsitzenden mit der Einberufung einer Sitzung binnen zwei Wochen beauftragen; die/der Einberufende übernimmt dann auch die Leitung dieser Sitzung.

(4) Den Mitgliedern des AKG sowie den in § 19 angeführten Auskunftspersonen sind der Termin, der Ort sowie die bereits bekannten Tagesordnungspunkte binnen zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich bekannt zu geben. Die Angelegenheit/en einer Abberufung oder von Wahlen müssen jedenfalls bereits in dieser Tagesordnung enthalten sein.

(5) Ist die Durchführung von Online-Sitzungen erforderlich, ist dies den (Ersatz-)Mitgliedern eine Woche nach der Einladung zur Sitzung unter Bekanntgabe des Links, der Einwahlnummer für telefonisches Zuschalten, der verfügbaren Hotline-Nummer/n bei technischen Störungen, allfälliger Passwörter u. dgl. bekannt zu geben.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden unter Berücksichtigung der von Mitgliedern des AKG eingebrachten Tagesordnungspunkte. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann vom AKG mit Stimmenmehrheit geändert werden.

(2) Jedes Mitglied des AKG kann vor und während der Sitzung verlangen, dass die Tagesordnung durch von ihm bezeichnete Gegenstände erweitert wird. Derartige Gegenstände sind zu behandeln, wenn dem nicht mit mindestens der Hälfte der geführten Stimmen widersprochen wird.

(3) Die Tagesordnung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.
2. Genehmigung der Tagesordnung.
3. Wahl oder Bestellung der Schriftführerin oder des Schriftführers.
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.
5. Bericht der bzw. des Vorsitzenden.
6. Berichte von Mitgliedern des AKG.
7. Allfälliges.

Sofern die Schriftführerin/der Schriftführer für einen bestimmten Zeitraum gewählt oder bestellt worden ist, kann während dieses Zeitraumes der in Z 3 genannte Tagesordnungspunkt entfallen.

§ 6 Leitung der Sitzung

(1) Die Sitzungen sind von der Vorsitzenden/ vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der ersten Stellvertreterin/ vom ersten Stellvertreter zu leiten. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden und sämtlicher etwaiger Stellvertreterinnen und Stellvertreter führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des AKG die Geschäfte der/des Vorsitzenden.

(2) Die/Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des AKG fest, prüft die Vertretung von verhinderten Mitgliedern sowie die Stimmübertragungen, bestimmt die Reihenfolge der Mitteilungen und Verhandlungsgegenstände aufgrund der Tagesordnung, erteilt das Wort, leitet Abstimmungen und verkündet die Beschlüsse.

(3) Die/Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und kann sie für kurze Zeit unterbrechen. Die/Der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn alle Tagesordnungspunkte behandelt worden sind oder der Antrag auf Vertagung der Sitzung angenommen wurde. Ist der AKG nicht mehr beschlussfähig, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

(4) Der/Dem Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Sitzung. Sie/Er kann in begründeten Fällen „zur Ordnung“ rufen.

§ 7 Mitteilung und Berichterstattung

Die/Der Vorsitzende hat dem AKG über die seit der letzten Sitzung angefallenen bedeutsamen Geschäftsfälle sowie über die selbständigen Geschäfte gemäß § 16 der Geschäftsordnung und alle den Wirkungsbereich des AKG berührenden Vorgänge zu berichten.

§ 8 Debatte

(1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung, auch nach selbständigen Berichten oder nach selbständigen Anträgen, wird durch die/den Vorsitzenden die Debatte eröffnet. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen.

(2) Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist von der Vorsitzenden/ vom Vorsitzenden sofort stattzugeben; der Gegenstand dieser Wortmeldung ist ohne Aufschub zu behandeln.

§ 9 Anträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zu einem Tagesordnungspunkt zu stellen.

(2) Bereits abgelehnte oder vertagte Anträge zu einem Tagesordnungspunkt dürfen in derselben Sitzung nicht mehr gestellt werden.

(3) Auf Verlangen eines Hauptmitglieds ist der Wortlaut eines Antrags zu einem Tagesordnungspunkt vor der Abstimmung schriftlich für das Protokoll festzuhalten.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

1. Einhaltung der Geschäftsordnung.
2. Schluss der Debatte.
3. Schluss der Redn_er_innenliste.
4. Redezeitbeschränkung.
5. Beiziehung von Auskunftspersonen.
6. Vertagung eines einzelnen Antrages.
7. Vertagung eines Tagesordnungspunktes.
8. Vertagung der Sitzung.
9. Unterbrechung der Sitzung.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Hauptmitglied des AKG jederzeit eingebracht werden. Sie sind ohne Aufschub zu behandeln und mit Stimmenmehrheit zu beschließen.

(6) Bei allen Anträgen zur Geschäftsordnung sind auf Verlangen eine Pro-Rednerin/ein Pro-Redner sowie eine Kontra-Rednerin/ein Kontra-Redner zu bestimmen. Der Antragstellerin/dem Antragsteller steht in jedem Fall ein Schlusswort zu.

(7) Unter den in § 5 Abs. 3 Z 5 bis 7 angeführten Tagesordnungspunkten können nur Anträge zur Geschäftsordnung oder Anträge zur Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes laut §5 Abs. 2 der Geschäftsordnung gestellt und abgestimmt werden.

§ 10 Beschlusserfordernisse

(1) Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten nötig.

(2) Die Beschlussfassung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Prostimmen größer ist als die Summe der Kontrastimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen.

§ 11 Arten der Abstimmung

(1) Grundsätzlich ist über alle gestellten Anträge getrennt in der Reihenfolge der Antragstellung abzustimmen. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist immer sofort abzustimmen. Widersprechen mehrere angenommene Anträge einander, ist zwischen diesen eine Stichentscheidung herbeizuführen.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt oder beschlossen wird, ist offen abzustimmen: dies geschieht durch Handheben bei physischen Sitzungen oder durch das Schreiben von „ja“/„nein“/„Enthaltung“ in den Chat einer virtuellen Sitzung.

(3) Bei einer Abstimmung ist jeweils die Anzahl der Stimmberechtigten, der Prostimmen, der Gegenstimmen, der Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen festzustellen.

(4) Über Angelegenheiten, die ein Mitglied oder Ersatzmitglied des AKG persönlich betreffen, ist stets geheim abzustimmen; bei virtuellen Sitzungen sind hierfür geeignete Online-Tools einzusetzen.

(5) Geheim ist abzustimmen, wenn dies von mindestens einem Mitglied des AKG verlangt wird. Erfolgt bei einer Sitzung mit virtuell anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung, ist von allen Anwesenden online abzustimmen.

(6) Die Stimmzettel bei einer geheimen Abstimmung in einer physischen Sitzung dürfen sich in einem Wahlgang bezüglich Größe, Vordruck bzw. Farbe nicht unterscheiden.

(7) Das Online-Abstimmungstool bei einer geheimen Abstimmung ist sofort nach Dokumentation des Ergebnisses zu löschen bzw. zu deaktivieren.

(8) Kommt es während einer geheimen Online-Abstimmung bei einem stimmberechtigten Mitglied bzw. zur Vertretung bestimmten Ersatzmitglied zu einem Verbindungsausfall, hat es diese Tatsache per E-Mail bzw. SMS der/dem Vorsitzenden p.a. des AKG-Büros mitzuteilen, die Abstimmung muss sodann unterbrochen und neu gestartet werden.

§ 12 Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Sitzungsprotokoll ist ein Beschlussprotokoll. Es hat jedenfalls die Namen der anwesenden Mitglieder, die Stimmübertragungen, die gestellten Anträge und Beschlüsse samt den allenfalls abgegebenen Minderheitsvoten, das Ergebnis von Wahlen sowie das Ergebnis von Abstimmungen mit den Stimmverhältnissen wiederzugeben. Der Inhalt der Berichte und Debatten ist nur mit den entscheidungsrelevanten Fakten und Argumenten zu protokollieren. Jedes Mitglied des Kollegialorgans hat das Recht, eigene Wortmeldungen oder Diskussionsbeiträge anderer Mitglieder ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

(3) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung anzufertigen, von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu unterzeichnen und an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des AKG in schriftlicher oder elektronischer Form zu versenden. Ein allfälliger Widerspruch gegen den Inhalt des Protokolls ist nur durch die in der gegenständlichen Sitzung stimmberechtigten Mitglieder bis spätestens eine Woche nach Aussendung des Protokolls schriftlich oder per Email bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden einzubringen und in der nächsten Sitzung zu behandeln. Eine Beschlussfassung zur Genehmigung des Protokolls darf frühestens sieben Werktage nach der Aussendung des Protokolls erfolgen.

§ 13 Einrede und Beschwerde an die Schiedskommission

(1) Einreden und Beschwerden an die Schiedskommission sind vom AKG zu beschließen.

(2) Der AKG ist jedoch im Fall der Vorhersehbarkeit einer solchen Einrede oder Beschwerde berechtigt, die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder eine von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden schriftlich bevollmächtigte Person mit der Formulierung und der Einbringung der Einrede oder Beschwerde an die Schiedskommission zu beauftragen, wobei die wesentlichen Gründe für die Beschwerde oder Einrede in diesem Beauftragungsbeschluss stichwortartig festzuhalten sind.

§ 14 Minderheitsvotum

(1) Jedes in der betreffenden Sitzung anwesende stimmberechtigte Mitglied kann seine von einem Beschluss abweichende Meinung in einem Minderheitsvotum (votum separatum) dem Protokoll beifügen lassen. Ein Minderheitsvotum ist in der Sitzung anzumelden und spätestens eine Woche nach der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einzubringen, widrigenfalls es als zurückgezogen gilt.

(2) Nicht in der Sitzung anwesende Mitglieder haben die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu einem Beschluss bis spätestens eine Woche nach Aussendung des Protokolls bei der/dem Vorsitzenden einzubringen.

(3) Bei der Weiterleitung von Beschlüssen ist ein allfälliges Minderheitsvotum gem. Abs. (1) bzw. eine Stellungnahme gem. Abs. (2) beizuschließen oder nachzureichen.

§ 15 Abstimmung im Umlaufweg

(1) Die/Der Vorsitzende des AKG kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung des AKG eine Beschlussfassung geboten erscheint.

(2) Das Umlaufstück ist per Upload bzw. per Email zuzustellen und hat für den zur Abstimmung eingebrachten Gegenstand einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber einfach mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann. Die Stimmabgabe erfolgt mittels Unterschrift und Ankreuzen einer der drei Abstimmungsvarianten JA, NEIN oder VETO auf einem Stimmzettel, der per Mail-Attachment oder Upload zurück zu übermitteln ist.

Die diesbezüglichen Unterlagen sind mindestens bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und dem Protokoll der nächstfolgenden Sitzung beizulegen. Die Durchführung der Abstimmung mittels Unterschriftenliste ist nicht statthaft.

(3) Ein Beschluss im Umlaufweg kommt nicht zustande, wenn auch nur ein Mitglied des AKG innerhalb von sechs Werktagen ab Versanddatum sein VETO gegen die Abstimmung im Umlaufweg einlegt.

(4) Der Antrag ist angenommen, wenn nach Ablauf der Sechstagesfrist kein VETO eingelangt ist und die erforderliche Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag gestimmt hat.

(5) Die/Der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg dem AKG in der nächsten Sitzung mitzuteilen und in das Protokoll aufzunehmen.

§ 16 Selbständige Geschäfte der/des Vorsitzenden

(1) Die/Der Vorsitzende des AKG hat selbständig zu besorgen:

(a) die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten des AKG,

(b) Angelegenheiten von geringer Bedeutung,

(c) die Erledigung dringlicher Angelegenheiten, d.h. alle unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung des AKG zu erledigenden Geschäfte und Angelegenheiten, die auch im Wege einer Abstimmung im Umlauf nicht rechtzeitig erledigt werden können, bzw. bei Gefahr im Verzug.

(2) Welche Angelegenheiten zu den selbständigen Geschäften der/des Vorsitzenden des AKG gehören, entscheidet im Zweifelsfall der AKG.

§ 17 Befangenheit

(1) Befangenheit eines Mitglieds liegt vor, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die einer/eines nahen Angehörigen betrifft, oder andere Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet der AKG über Antrag eines Mitglieds. Das betroffene Mitglied darf nicht mitstimmen.

(2) Das befangene Mitglied darf zwar während der Sitzung anwesend sein, aber nicht an der Beratung teilnehmen und hat für die Dauer der Entscheidung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen.

(3) In Angelegenheiten eines befangenen Mitgliedes ist stets geheim abzustimmen.

§ 18 Bestimmung von Ersatzmitgliedern zur Vertretung

(1) Jedes Hauptmitglied kann bei Verhinderung ein Ersatzmitglied als AKG-Vertretung für einzelne Sitzungen von Kollegialorganen, für ein bestimmtes Verfahren (z.B. Berufungskommission, Habilitationskommission) bzw. für die Dauer einer befristeten Abwesenheit von höchstens sechs Wochen bestimmen. Diese Bestimmung zur Vertretung muss schriftlich – bevorzugt mit dem dafür vorgesehenen Formular– per Email an die Vorsitzende/den Vorsitzenden und das Büro des AKG sowie an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des betreffenden Kollegialorgans erfolgen.

(2) Bestimmungen zur Vertretung für ein bestimmtes Kollegialorgan über einen längeren Zeitraum als den durch Krankheit, Urlaub oder Ähnliches bedingten bedürfen der Zustimmung des AKG.

(3) Die zur Vertretung bestimmten Ersatzmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Hauptmitglieder.

§ 19 Auskunftspersonen und Fachleute

Der AKG oder sein/e Vorsitzende/r kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Beratungen Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen, die wie die Mitglieder und Ersatzmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sofern sie vom AKG davon nicht entbunden werden.

§ 20 Einsichtsrecht

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Anmeldung bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden in alle Geschäftsstücke, die den Wirkungsbereich des AKG betreffen, Einsicht zu nehmen und in begründeten Fällen Abschriften bzw. Kopien anzufertigen. In allen Fällen ist dabei die Verschwiegenheit gemäß § 48 UG zu beachten.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung sowie allfällige Änderungen der Geschäftsordnung treten, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Im Fall einer Änderung ist der gesamte Text der Geschäftsordnung des AKG als Anlage zur Kundmachung der Änderung im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

Wien, am 20.November 2020

Für den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen:

Margit Pohl,

Vorsitzende